

Recht & Steuern

Wann handelt ein Privatanleger gewerbsmässig?

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Lehrbeauftragter für Privat-, Bundesstaats- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen



Eigentlich wäre es ganz einfach: Private Kapitalgewinne sind in der Schweiz steuerfrei. Unter bestimmten Kriterien qualifizieren Steuerbehörden ein zu intensives Bewirtschaften des eigenen Wertschriftenportfolios aber als selbständige Erwerbstätigkeit. Im Folgenden werden kurz die relevanten Kriterien für die Unterscheidung von privaten Kapitalgewinnen und Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit dargelegt.

Ausgangslage

Schweizer Steuerpflichtige bezahlen auf ihrem Wertschriftenvermögen Vermögenssteuern und auf den erzielten Erträgen Einkommenssteuern. Steuerfrei sind hingegen Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Wertpapieren. Im Gegenzug können aber auch Kapitalverluste nicht abgezogen werden. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit unterliegen sowohl der Einkommenssteuer als auch den Sozialversicherungsabgaben. Aus steuerrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, wo in der Vermögensverwaltung

die Grenze zwischen einem privaten Kapitalgewinn und einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu ziehen ist. Hierzu haben verschiedene Kantone und das Bundesgericht in langjähriger Praxis Regeln entwickelt, welche die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) in ihrem Kreisschreiben Nr. 8 vom Juni 2005 zusammengefasst hat. Folgende Kriterien deuten demgemäss darauf hin, dass ein Steuerpflichtiger mit dem Handeln von Wertschriften eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt:

- Systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens;
- Häufigkeit der Geschäfte und kurze Besitzdauer;
- enger Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person sowie Einsatz spezieller Fachkenntnisse der steuerpflichtigen Person selbst oder eines Beauftragten;
- Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte;
- Wiederanlage der erzielten Gewinne in gleichartige Vermögensgegenstände.

Bundesgerichtliche Differenzierung

In einem Entscheid vom Oktober 2009 konkretisierte das Bundesgericht die Anwendbarkeit dieser Kriterien. Einerseits sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Kriterien «systematische und planmässige Vorgehensweise» und «spezielle Fachkenntnisse» nicht mehr sehr zeitgemäss, da sie heute fast jede Person, welche sich – privat oder gewerbsmässig – mit Wertschriftenhandel befasst, erfüllt. Aus diesem Grund darf diesen beiden Kriterien bei der Beurteilung der Frage, ob gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt, nur noch untergeordnete Bedeutung beigemessen werden. Andererseits treten dafür die

Kriterien «Höhe des Transaktionsvolumens» sowie «Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte» in den Vordergrund und sind fortan stärker zu gewichten.

Würdigung

Es ist zu begrüssen, dass das Bundesgericht die vorgenannten Kriterien differenziert anwendet. Sowohl die «Höhe des Transaktionsvolumens» als auch der «Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte» beruhen auf objektiven und quantifizierbaren Gegebenheiten. Der nach wie vor bestehende Ermessensspielraum beeinträchtigt zwar die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, aber eindeutige Abgrenzungskriterien für das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit würden neue Umgehungsproblematiken mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund ist wohl in Kauf zu nehmen, dass Privatanleger mit Wertschriftenvermögen aufgrund des Kreisschreibens Nr. 8 praktisch nie gänzlich ausschliessen können, als gewerbsmässige Wertschriftenhändler eingestuft zu werden. Störend bleibt aber die Asymmetrie zwischen einer allfälligen Besteuerung von Kapitalgewinnen und der – trotz Einstufung als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler – aufgrund der fehlenden Buchführung faktischen Nichtabzugsfähigkeit von Kapitalverlusten. Schliesslich ist aus rechtsstaatlicher Optik auch zu beanstanden, dass die EStV in einem Kreisschreiben den vom Gesetzgeber in einem Bundesgesetz verankerten Grundsatz des steuerfreien privaten Kapitalgewinns stark einschränkt. Denn was der vom Volk gewählte Gesetzgeber explizit für steuerfrei erklärt, sollten Steuerverwaltungen und Gerichte nicht durch die Hintertür wieder der Steuerpflicht unterziehen.

beat.stoekli@wegelin.ch ●